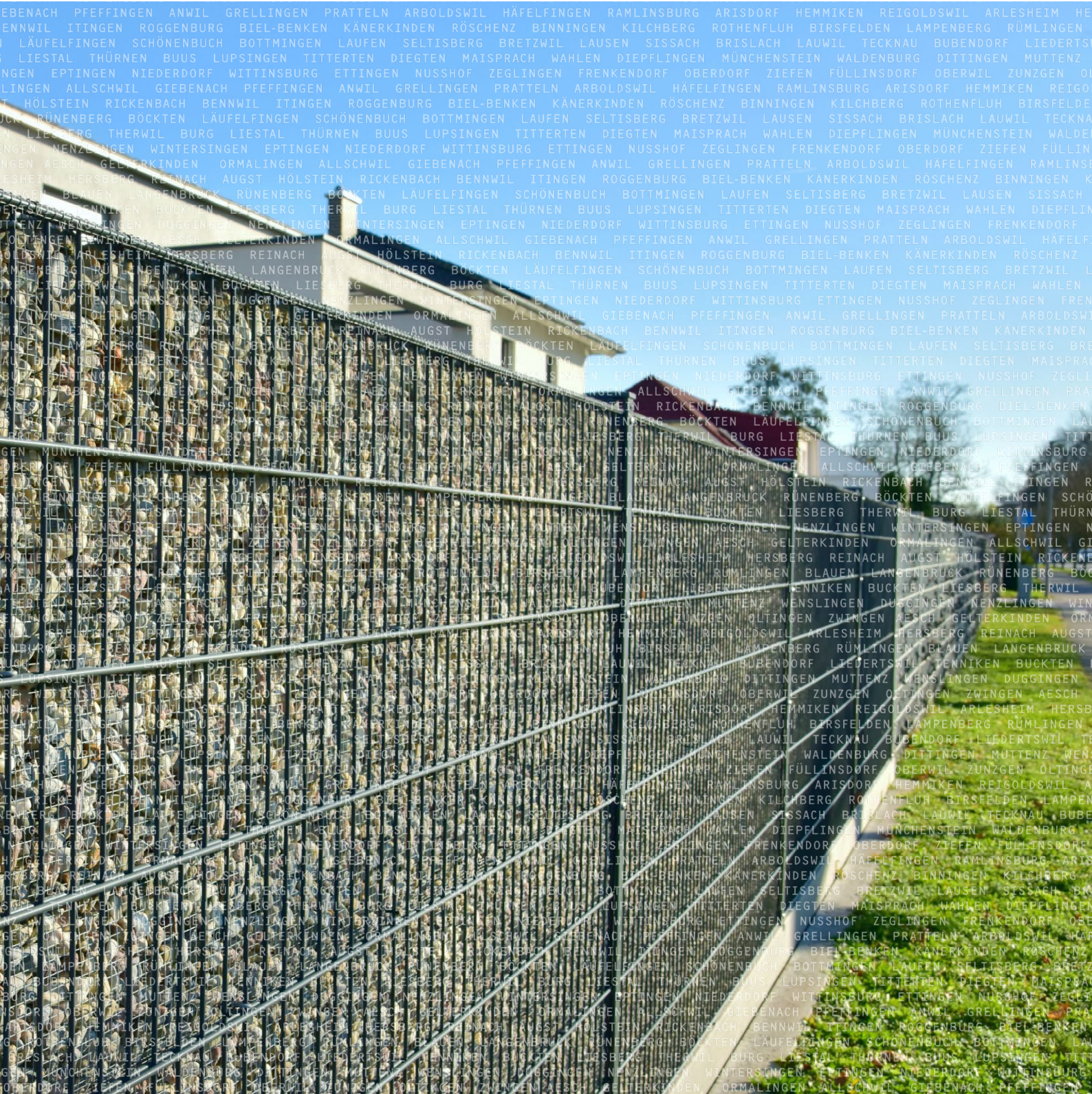


LÄRMSCHUTZWÄNDE

DIE WICHTIGSTEN PUNKTE FÜR DAS BAUGESUCH



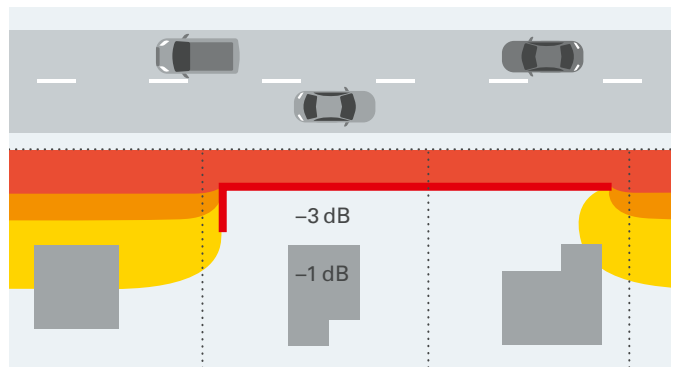
1 DIE LÄRMSCHUTZWAND MUSS NACHWEISBAR VOR LÄRM SCHÜTZEN.

Die Lärmschutzwand muss den Schall im Aussenraum um mindestens 3dB reduzieren. Für mindestens einen lärmempfindlichen Raum im Gebäude muss zudem eine Reduktion von 1 dB erreicht werden.

Vermeiden Sie Lücken, Öffnungen oder undichte Stellen, welche die Wirksamkeit der Lärmschutzwand stark beeinträchtigen, und verwenden Sie Material, das ein Flächen-gewicht von mindestens 15 kg/m² aufweist.

Achten Sie darauf, dass die Sichtverbindung zwischen der Lärmquelle und dem zu schützenden Aussenraum bzw. den zu schützenden Wohnräumen durch die Wand unterbrochen wird.

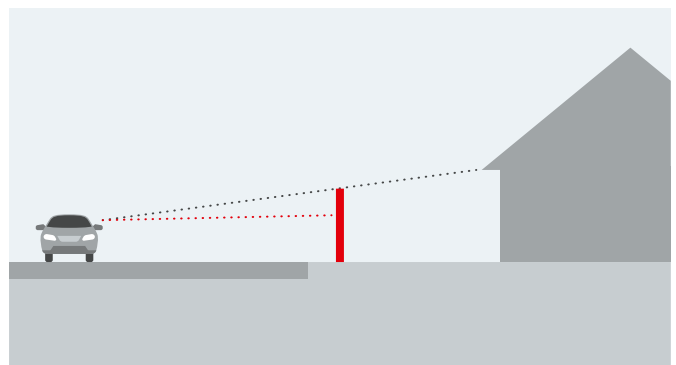
Auch müssen Lärmschutzwände lang genug sein, damit der Lärm nicht seitlich einfällt. Winkeln Sie deshalb die Wand am Ende zum Gebäude hin ab oder schliessen Sie an bestehende Lärmschutzwände an.



1a Nachweisliche Wirkung und Abwinkelung Lärmschutzwand

EINLEITUNG

Für die Erstellung von privaten Lärmschutzwänden ist nach § 59 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) eine Baubewilligung und die Zustimmung der Strassen- oder Bahneigentümerin bzw. der Strassen- oder Bahneigentümer erforderlich. Die Informationen, welche Unterlagen im Rahmen des Baugesuches einzureichen sind, erhalten Sie direkt beim Bauinspektorat. Nachfolgend werden die wichtigsten Punkte beschrieben, welche Sie bei der Planung der Lärmschutzwand beachten müssen.

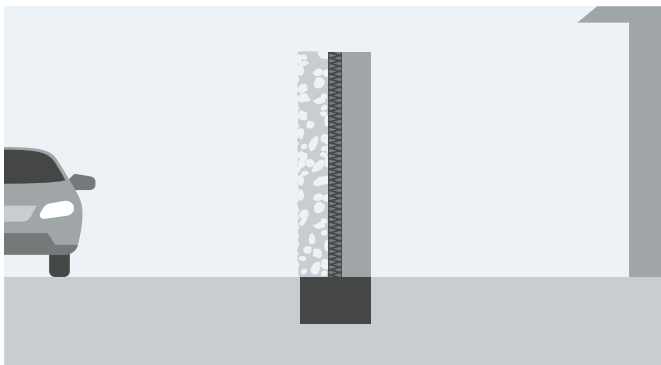


1b Unterbruch Sichtverbindung

2 DIE LÄRMSCHUTZWAND MUSS SCHALLABSORBIEREND SEIN.

Zur Strasse hin muss die Lärmschutzwand hochabsorbierend sein (Schallabsorptionsklasse A3).

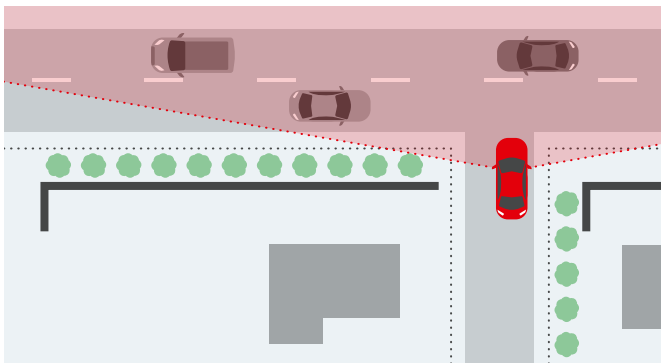
Glaselemente dürfen maximal 25 % der gesamten Fläche der Lärmschutzwand ausmachen. Die Glasflächen müssen zudem mit senkrechten Vogelschutzstreifen ausgestattet sein (2 cm breit, alle 10 cm).



2 Lärmschutzwand mit Schallabsorptionsklasse A3

3 DIE LÄRMSCHUTZWAND DARF DIE VERKEHRSSICHERHEIT NICHT BEEINTRÄCHTIGEN.

Achten Sie darauf, Zugänge und Erschliessungen frei zu halten und Wegrechte zu wahren. Bei Verzweigungen und Ausfahrten dürfen Lärmschutzwände die Sichtweite nicht einschränken. Massgeblich ist hier die Norm VSS-40 273a.



3 Keine Einschränkung der Sichtweite

4 DIE LÄRMSCHUTZWAND DARF DAS ORTSBILD NICHT VERUNSTALTEN.

Beachten Sie bei der Gestaltung der Lärmschutzwand das Orts- und Strassenbild, und nehmen Sie dazu Kontakt mit der Gemeindeverwaltung auf.

In Kernzonen und vor geschützten Gebäuden sind Lärmschutzwände nicht erlaubt.

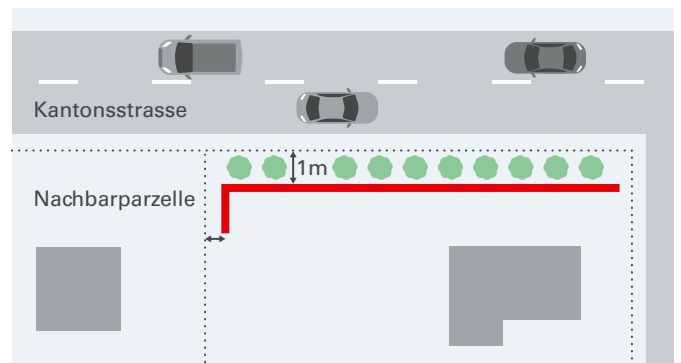
Die Strassen- oder Bahneigentümerin bzw. der Strassen- oder Bahneigentümer können verlangen, dass Lärmschutzwände begrünt werden.

5 DIE ABSTANDSVORSCHRIFTEN ZWISCHEN NACHBARGRUNDSTÜCKEN MÜSSEN EINGEHALTEN WERDEN.

Planen Sie grundsätzlich die Lärmschutzwand so nahe wie möglich an der Lärmquelle.

Bei Lärmschutzwänden entlang von Kantonsstrassen verlangt das Tiefbauamt mindestens 1 m Abstand zur Parzellengrenze sowie eine Begrünung.

Zu den Nachbarparzellen müssen die Minimalabstände eingehalten werden. Angaben dazu finden Sie im Raumplanungs- und Baugesetz des Kantons Basel-Landschaft.



5 Abstände zu Kantonsstrassen und Nachbarparzellen



Amt für Raumplanung
Abteilung Lärmschutz
Kreuzbodenweg 2
CH-4410 Liestal
laerschutz@bl.ch
www.laerschutz.bl.ch